

Reglement der ÜK-Kommission des Apothekerverbandes des Kantons Zürich

Art. 1 Grundsatz

Als Branchenverband und Organisation der Arbeitswelt (OdA) zeichnet der Apothekerverband des Kantons Zürich (AVKZ) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. Dezember 2002 mitverantwortlich für die Berufsbildung. Der AVKZ erlässt dieses Reglement zur Organisation der beruflichen Grund- und Weiterbildung der Berufe „Fachfrau/Fachmann Apotheke“ und "Pharma-Assistent/in" in Einklang mit § 23 Abs. 2 BBG und § 24 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum BBG (EG BBG).

Art. 2 Zweck

¹Das Reglement hat in erster Linie zum Ziel, die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse (ÜK) zu regeln, gemäss den Vorgaben der Leistungsvereinbarung zwischen den kantonalen Behörden und dem AVKZ.

²Das Reglement stellt zudem in Einklang mit Artikel 8 Abs. 1 BBG die Qualitätsentwicklung der überbetrieblichen Kurse sicher.

³Zum Zwecke der Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse hat die OdA AVKZ eine ÜK-Kommission sowie eine Aufsichtskommission zur Qualitätssicherung eingesetzt.

⁴Das Reglement beschreibt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche der ÜK-Kommission und der Aufsichtskommission ÜK im Rahmen der beruflichen Grundausbildung zur Fachfrau/zum Fachmann Apotheke EFZ und zur Pharma-Assistentin/zum Pharma-Assistenten EFZ.

⁵Die ÜK-Kommission stellt das Bindeglied zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden, dem Branchenverband pharmaSuisse, dem AVKZ, den Lehrbetrieben, der Berufsschule und den Lernenden dar.

Art. 3 Organisation der ÜK-Kommission

¹Die ÜK-Kommission besteht aus 9 bis 14 Mitgliedern: aus der fachtechnischen Leitung ÜK, der Kursadministration ÜK, der Aufsichtskommission ÜK, der Fondskommission ÜK, Vertretenden der Lernorte Betrieb und Berufsfachschule sowie einer Vertretung der Prüfungskommission.

²In der Aufsichtskommission ÜK und in der Fondskommission ÜK nimmt je ein Vorstandsmitglied der OdA AVKZ Einsitz.

³Die für die berufliche Grundbildung zuständige kantonale Behörde (Bildungsdirektion, Mittelschul- und Berufsbildungsamt) arbeitet mit der Aufsichtskommission der ÜK-Kommission mit beratender Stimme zusammen.

⁴Das Organigramm der ÜK-Kommission ist ein integraler Bestandteil dieses Reglements (Anhang 1).

Art. 4 Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe ÜK

¹Die Vorsitzenden der Aufsichtskommission, der Fondskommission sowie die fachtechnische Leitung ÜK werden durch den Vorstand der OdA AVKZ für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Ansonsten organisiert sich die ÜK-Kommission selbst.

²Der Geschäftsleitung der OdA AVKZ und den Mitgliedern der ÜK-Kommission steht ein Antragsrecht zu.

Art. 5 Aufgaben der ÜK-Kommission

¹Die ÜK-Kommission hat beratende und organisatorische Funktion und unterstützt die OdA AVKZ bei der Wahrnehmung ihrer berufsbildnerischen Aufgaben: Kursorganisation und -aufsicht, Einhaltung der Bildungsverordnung und des Lehrplans und der Leistungsvereinbarung mit den kantonalen Behörden.

²Die ÜK-Kommission übernimmt in erster Linie operative Aufgaben, die in einem Pflichtenheft festgehalten sind. Das Pflichtenheft ist integraler Bestandteil dieses Reglements (Anhang 2).

³Die Aufsichtskommission ÜK stellt die Einhaltung der Qualitätsvorgaben und der gesetzlichen Vorgaben sicher. ⁴Mit einem jährlichen Bericht rapportiert die Aufsichtskommission gemäss Leistungsvereinbarung zwischen kantonaler Behörde und AVKZ an das zuständige kantonale Amt. ⁴Die Fondskommission ÜK erstellt das Budget und die Jahresrechnung der ÜK, stellt Rechnung an die Lehrbetriebe und zeichnet für die finanziellen Aspekte der ÜK verantwortlich.

Art. 6 Sitzungen

¹Die Administration der ÜK-Kommission beruft Sitzungen mindestens zweimal pro Jahr ein oder so oft es die Geschäfte erfordern.

²Die Traktandenliste wird jeweils mit der Einladung zu den Sitzungen verschickt. Jedes Mitglied kann die Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste verlangen.

³An den Sitzungen nehmen jeweils die fachtechnische Leitung ÜK, die Administration ÜK und je 1 Mitglied des Lernortes Betrieb, des Lernortes Berufsschule und der Prüfungskommission teil.

⁴Über die Sitzungen der ÜK-Kommission wird ein Protokoll geführt. Nach Freigabe des Protokolls wird dieses jeweils an die Mitglieder der ÜK-Kommission verteilt.

Art. 7 Entschädigung

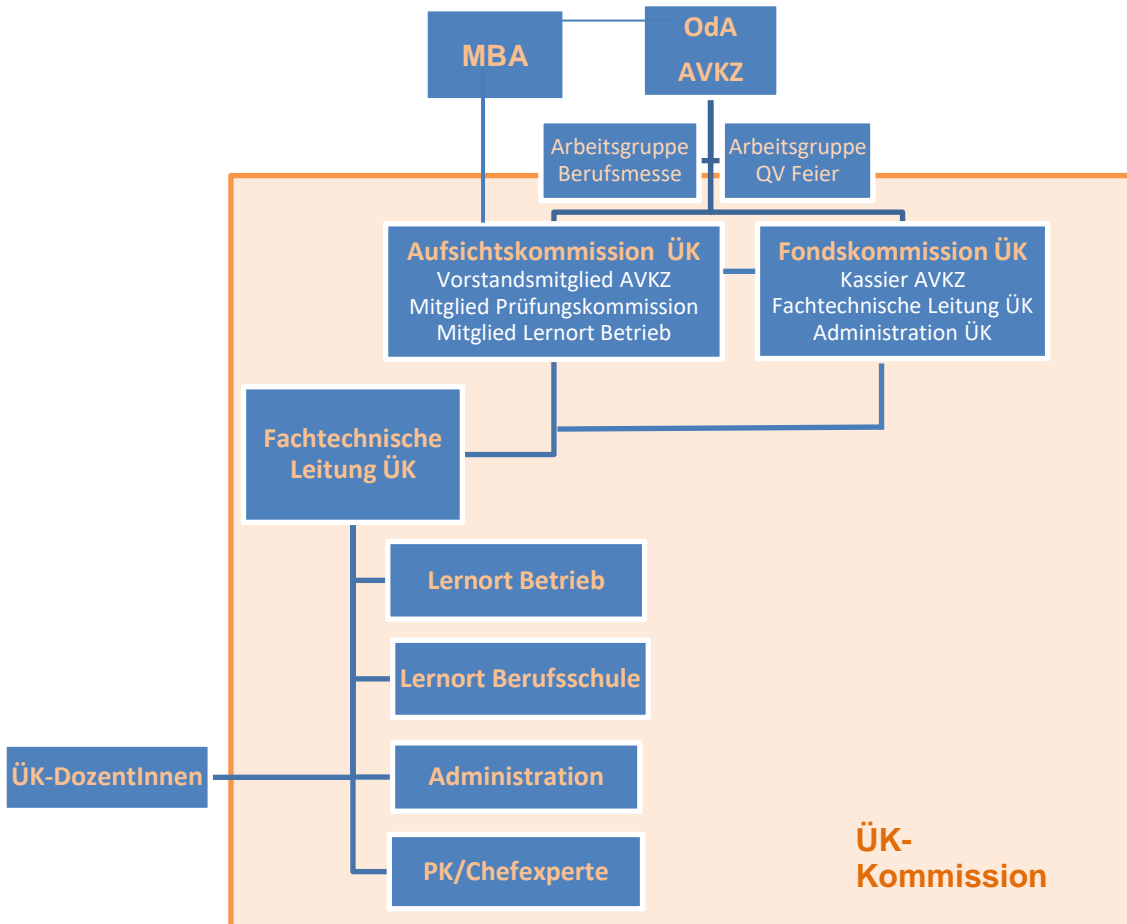
¹Die Entschädigung der Mitglieder der ÜK-Kommission und der ÜK-DozentInnen erfolgt gemäss dem Reglement Berufsbildungsfonds der OdA AVKZ.

Art. 8 Genehmigung

¹Das Reglement ÜK-Kommission wird vom Vorstand des Apothekerverbandes des Kantons Zürich genehmigt und der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend auf den 1.1.2023.

Anhang 1 - Organigramm ÜK-Kommission



Anhang 2 - Pflichtenheft ÜK-Kommission

Fachtechnische Leitung ÜK

Fachliche Verantwortung für die ÜK
Aufbau und Inhalt der ÜK gemäss Vorgaben pharmaSuisse, Ergänzung mit Arbeitsblättern
Organisation & Aufbietung Dozierende, Bildung Dozierendenteams, Organisation Dozierendensitzung
Instruktion und Ausbildung der ÜK-Dozierenden (organisatorisch, didaktisch, Konvink)
Qualitätssicherung der ÜK
Regelmässiger Austausch mit pharmaSuisse
Teilnahme an den Sitzungen der ÜK Kommission
Kommunikation mit den Lernenden in fachlichen Belangen
Regelmässiger Austausch mit der Administration ÜK und der Aufsichtskommission

Administration ÜK

Raumorganisation Kurse inkl. IT, etc.
Kursplanung
Organisation administrativer Unterlagen
Dokumentation Noten und Übermittlung an Prüfungskommission
Teilnahme und Aktuar/in Sitzungen ÜK Kommission
Mitglied Fondkommission und Teilnahme an Sitzungen Fondkommission
Kommunikation mit Lernenden & ÜK-Dozenten in administrativen und organisatorischen Belangen
Regelmässige Absprache & Information fachtechnische Leitung ÜK

Lernort Betrieb

Kommunikation mit Berufsbildenden, Feedback aus Betrieben
Feedback an Aufsichtskommission bei besonderen Vorkommnissen
Teilnahme an den Sitzungen der ÜK Kommission

Lernort Berufsschule

Kommunikation mit Lehrpersonen, Feedback aus Berufsschule
Teilnahme an den Sitzungen der ÜK Kommission

Aufsichtskommission

Aufsicht über Kompetenznachweise und Notengebung
Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der ÜK
Kontakt zu Prüfungskommission und kantonalen Behörden (MBA)
Jährliches Reporting an kantonale Behörden (MBA), Meldung besonderer Vorkommnisse
Behandlung von Beschwerden bezüglich überbetrieblicher Kurse
Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission
Regelmässiges Feedback an OdA AVKZ (Vorstand)
Organisation Sitzung Arbeitsgruppe ÜK, Traktandenliste
Teilnahme Sitzungen Arbeitsgruppe ÜK (1 Person)

Fondkommission

Erstellung Budget und Jahresrechnung ÜK
Regelmässige Feedback an AVKZ

Prüfungskommission

Sicherstellung der fachtechnisch korrekten Erfassung der Kompetenznachweise der ÜK
Aufsicht über Kompetenznachweise und Notengebung
Behandlung von Einsprachen gegen Kompetenznoten der überbetrieblichen Kurse